

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 62

Donnerstag, den 2. Juni

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsanweisung zu der Senatsverordnung vom 20. Oktober 1920 über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft. S. 261. — Polizeiverordnung, betreffend den Straßenhandel. S. 262.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Ausführungsanweisung zu der Senatsverordnung vom 20. Oktober 1920 über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft.

Der § 6 der Bekanntmachung des Senats vom 20. Oktober 1920 (Amtsblatt S. 1315) erhält folgende Fassung:

„Für die Ausstellung der Erlaubnisarte ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|---------------------------------------------------------|--------|--------|
| 1. für die Hauptarte | | |
| a) bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu M 4 000 |M | 250, |
| b) „ „ „ „ von M 4 000 bis zu M 20 000 | „ | 500, |
| c) „ „ „ „ „ 20 000 | „ | 1 000, |
| d) „ „ „ „ „ über M 50 000 | | 1 500, |
| 2. für die Nebenarte | | 100.“ |

Die ermäßigten Sätze finden insoweit auf früher gestellte Anträge Anwendung, als die nach der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1920 geschuldeten Gebühren noch nicht zur Einzahlung gelangt sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. Mai 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Polizeiverordnung, betreffend den Straßenhandel.

Auf Grund des § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 und des § 22 der Straßenordnung vom 7. Juli 1902 wird folgendes verordnet:

§ 1

In den nachbenannten Straßen ist der Verkehr mit Handelskarren verboten:

1. In der inneren Stadt: ABC Straße zwischen Neue ABC Straße und Gänsemarkt, Alsterdamm, Alsternwallbrücke, Altmannstraße (Eisenbahnbrücke), Altkästerstraße, Bahnhofspfad, Bahnhofstraße, Barthof, Bauhof, Baumwall, Bergedorferstraße, Bergstraße von Mündebergstraße bis Jungfernstieg, Große Bleichen, Hohe Bleichen zwischen Feuberg und ABC Straße, Brandstwierte, Brauerstraße, Brauerstraßenbrücke, Großer Burstab, Dammtorstraße, Deichtorstraße, Am Deichtormarkt, Dovenfleth, Düsterstraße von Stadthausbrücke bis Alter Steinweg, Ellenstorsbrücke, Fischertwierte, Gänsemarkt von Jungfernstieg bis zum freien Platz, Gerdenstwierte, Gerhofstraße, Grasteller, Grimm, Gröningerstraße, Großenmarkt (Fahrrastrassen), Hajenthor mit Ausnahme der Wasserseite zwischen Johannisbollwerk und Eichholz, Hermannstraße, Hopfenack, Huxter, Große Johannisstraße, Kleine Johannisstraße, Jungfernstieg, Neuer Jungfernstieg, Rattapel, Rattapelsbrücke, Klingberg, Klosterstraße, Königstraße von Große Bleichen bis Gerhofstraße, Lembkentwierte, Hinter der Lembkentwierte, Meißberg, Meyerstraße von Lohseplatz bis Oberhafenbrücke, Mühlenhoffstraße, Neuenwall, Oberhafenbrücke, Pelzerstraße zwischen Schauenburgerstraße und Kolondsbrücke, Plan, Poggemühle, Poststraße, Rathhausmarkt, Rathhausstraße, Reesendamm, Große Reichenstraße, Kleine Reichenstraße, Kolondsbrücke, Kosenbrücke, Schützenbrücke, Schützenfort, Spencersort, Springeltwierte, Neue Springeltwierte, Stadthausbrücke von der Ellenstorsbrücke bis Düllersstraße, Steinthordamm, Alter Steinweg, Neuer Steinweg, Stubbenhül, Theerhof, Valentinstamp, Wandrahmsbrücke, Winterbrücke.
2. In Warmbed: Bartholomäusweg.
3. In Billwärder Ausschlag: Villhorer Brückenstraße, Heidenlampsweg, Schwarzzebrücke.
4. In Eimsbüttel: Eppendorferweg von Eimsbüttelerhaussee bis Osterstraße, Heußeweg von Osterstraße bis Stellingerweg.
5. In St. Georg und Billwärder Ausschlag: Amfudstraße vom Bahnhofspfad bis Spaldingstraße, Poststraße, Berlinerthordamm, Krennerstraße von Danzigerstraße bis Lindenstraße, Ernst Meck Straße, Grünerdeich von Hammerbrookstraße bis Nagelweg, Hammerbrookstraße, Heidenlampsweg, Klosterthor, Langereihe, Lübederthordamm, Oberhafenstraße, Spaldingstraße von Amfudstraße bis Nagelweg, Steindamm zwischen Kleiner Pulvertich und Lohmühlensstraße, Steinthordamm, Sanderstraße von Amfudstraße bis einjähl. Hochwasserbassin.
6. In Hohenfelde: Vorecastraße.
7. In Uhlenhorst: Hamburgcrstraße, Humboldtsweg.

8. In Winterhude: Alsterdorferstraße vom Marktplatz Winterhude bis Baumkamp, Mühlenkamp von Körnerstraße bis Semperstraße.

9. In St. Pauli: Silberackstraße von Balduinstraße bis Keeserbohn.

Dieses Verbot findet auch Anwendung auf Straßen, welche in die vorgenannten Straßen oder Plätze einmünden oder sie kreuzen, und zwar hinsichtlich einer Strecke von 1,50 m, von der Gebäudeflußt der gekreuzten Straßen usw. ab gerechnet.

§ 2

In den nachbenannten Straßen ist das Feilbieten und der Verkauf von Waren, insbesondere Obst, unter Benutzung von Karren, Traglasten und anderen Transportmitteln Mittwoch nachmittags von 1 bis 5 Uhr verboten:

1. Beim Allgemeinen Krankenhaus St. Georg: Barcastraße, Brennerstraße zwischen Bülowstraße und Lohmühlenstraße, Bülowstraße, Casparstraße, Koppel zwischen Schmilinskystraße und Lohmühlenstraße, Langreihe zwischen Schmilinskystraße und Lohmühlenstraße, Lohmühlenstraße, Lübederthordamm, Kostoderstraße zwischen Bülow- und Lohmühlenstraße, Sechßlingßpforte.
2. Beim Allgemeinen Krankenhaus Eppendorf: Breitenfelderstraße, Curckmannstraße, Hagnstraße, Martinistraße.
3. Beim Allgemeinen Krankenhaus Warmbeck: Fußböbüttelestraße von Weg Nr. 64 bis Brambergstraße, Rübenkamp von Weg Nr. 64 bis Brambergstraße, Harzloh, Sandbalken, Habichtstraße von Weg Nr. 64 bis Rübenkamp.
4. Beim Marienkrankenhaus: Alsterstraße vom Schutteftst bis einschl. Eisenbahnbrücke, Angerstraße vor den Grundstücken des Marienkrankenhauses.

§ 3

Das Verteilen von Geschäftsanzeigen und sonstigen Druckschriften sowie das Feilbieten von Handelswaren mit Ausnahme von Fischen, Glaswaren und Obst in der Fußböbüttelestraße von der Thlandstraße bis zur Wellingsbütteler Landstraße und in der Alsterdorferstraße von der Bodelschwinghstraße bis zur Fußböbüttelestraße ist verboten.

§ 4

Vor den Haltestellen der Straßenbahn und vor den Eingängen zu den Haltestellen der Hochbahn dürfen die Händler mit ihrem Transportmittel erst in einer Entfernung von 3 m Aufstellung nehmen.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1—4 finden keine Anwendung auf Händler, welche die Straße nicht zum Zwecke des Handels durchziehen oder welche auf einem von der Polizeibehörde genehmigten Verkaufstände Aufstellung genommen haben.

§ 6

Den in dieser Verordnung genannten Handelskarren sind andere Fuhrwerke, die zum Handeln auf der Straße benutzt werden, gleichgestellt.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—4 werden auf Grund des § 366¹⁰ des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis M. 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. Juni d. J. in Kraft. Gleichzeitig treten die Polizeiverordnungen vom 17. Dezember 1913 (Amtsblatt S. 851) und 28. Dezember 1915 (Amtsblatt S. 1433) außer Kraft.

Hamburg, den 28. Mai 1921.

Die Polizeibehörde.